



Die nachfolgend aufgeführten Informationen mit Checkliste sind eine Arbeitshilfe bei der Zusammenstellung der erforderlichen Bauantrags- oder Verfahrensunterlagen

Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist hieraus nicht herzuleiten.

Welche Bauvorlagen im konkreten Einzelfall vorzulegen sind, kann selbstverständlich vor Einreichung des Bauantrages mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern bei der Bauaufsichtsbehörde abgeklärt werden.

Weitere Hinweise und Empfehlungen zu den einzureichenden Unterlagen finden sich auch im Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Der Bauvorlagenerlass und die Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren können von der [Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung](#) als PDF-Dokumente herunter geladen werden.

Bitte ordnen Sie die einzureichenden Antragsunterlagen nach der in dieser Checkliste der Bauaufsicht angegebenen Reihenfolge und reichen Sie den Antrag ausfertigungsweise geheftet ein.

§ 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren – Abbruch)

Abbrüche dürfen nach § 48 Abs. 4 Satz 4 HBO nicht in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

Abbrüche können auf Grund ihres Umfangs nach § 55 HBO Anlage 2 IV baugenehmigungsfrei sein.

Folgende Unterlagen sind bei Durchführung eines Verfahrens einzureichen:

Bauvorlagen	Vordruck	Anz.
Bei Antragstellung		
Bauantrag/Bauvoranfrage (bitte immer auf beiden Seiten unterschreiben / lassen. Geben Sie auf Seite 1 die geschätzten Herstellkosten auch dann an, wenn eine neue Kubatur entsteht. Besteht die Bauherrschaft oder der Entwurfsverfasser aus einer juristischen und nicht aus einer lebenden Person, ist ein Vertreter zu benennen, ggf. sind Vollmachten beizufügen (s.u.). Es muss der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser unterschreiben. Auf Seite 2 sind Angaben zu einem Verfahren nach § 33 BauGB und zum Baulärm bewusst zu treffen. Fehlt beispielsweise das Kreuz, dass nicht mit erhöhtem Baulärm zu rechnen ist, ist, ist der Nachweis 2-fach nach Abschnitt 11 Bauvorlageerlass zu führen.) Fehlt diese Unterlage, wird der Antrag gem. § 61 Abs. 2 HBO zurückgewiesen	BAB 01	1x
Handlungsvollmachten mit Originalunterschriften (bei mehreren Antragstellern)		1x
Kopie des Handels- oder Vereinsregisters bei Bevollmächtigten von juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften		1x
Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Baugrundstücks, Maßstab 1:10.000–1:25.000		1x
Liegenschaftsplan nach Nr. 2, Tabelle 2 Bauvorlageerlass Werden Nachbargrundstücke berührt, ist ein Liegenschaftsbuchauszug mit allen Eigentümern des betroffenen Nachbargrundstücks beizufügen. Bei Neubauten sind Höhenangaben zum Grundstück anzugeben. Fehlt diese Unterlage, wird der Antrag gem. § 61 Abs. 2 HBO zurückgewiesen		4x
Bauzeichnungen (M.: 1:100) (Grundrisse der Reihe nach vom tiefsten zum höchsten Geschoss, Schnitte und Ansichten, DIN A4 gefaltet (Anlage 2 Nr. 4 Bauvorlagenerlass))		4x
Bau- und Nutzungsbeschreibung (formlos) (Es ist die Art der genehmigten letzten Nutzung, die Anzahl der Nutzungseinheiten, eine Beschreibung der abzubrechenden Materialien und der Abbruchmethode vorzulegen. Sind Grenzbebauungen berührt, ist die geplante Vorgehensweise zu beschreiben.) Fehlt diese Unterlage, wird der Antrag gem. § 61 Abs. 2 HBO zurückgewiesen		4x
Aktueller Nachweis der Bauvorlageberechtigung Fehlt diese Unterlage, wird der Antrag gem. § 61 Abs. 2 HBO zurückgewiesen		1x
Berechnungen (umbauter Raum, Wohn-, Nutz-, Verkaufsfläche, etc.)		1x
Statistischer Abgängerhebungsbogen		1x

Einen Liegenschaftsbuchauszug erhalten Sie bei dem zuständigen [Amt für Bodenmanagement](#) oder einem Vermessungsingenieur – siehe z. B. unter www.ingkh.de oder den „gelben Seiten“ – oder aus dem Internet direkt. Wir empfehlen, das Objekt durch einen Vermessungsingenieur in den Liegenschaftskartenauszug eintragen zu lassen.



Erhebungs- bzw. Abgangserhebungsbogen. Zu beziehen unter Hessisches Statistisches Landesamt, 65175 Wiesbaden. Tel. 0611 3802478 oder 3802481 -
Internet: www.statistik-bw.de/baut/html/index.htm

Der sogenannte „rote Punkt“ ist auf der Baustelle so anzubringen, dass er vom Straßenraum aus lesbar ist. Der Bauherr hat nach § 10 Abs. 2 HBO ein Bauschild aufzustellen.

Alle Formulare sind im Original mit Originalunterschriften vollständig ausgefüllt vorzulegen. Eine elektronische Verarbeitung – Versendung über Internet oder Fax – zur Erlangung einer Unterschrift oder Weiterleitung kann nicht anerkannt werden.

Vor Baubeginn		
Baubeginnsanzeige	BAB 17	1x
Bei Fertigstellung		
Anzeige der abschließenden Fertigstellung	BAB 20	1x
Nachweis der Verwendungs- und Entsorgungswege des abgebrochenen Materials (sofern einzeln angeordnet)		1x
Gutachterliche Stellungnahme und Abschlussprotokoll der Überwachung (sofern einzeln angeordnet)		1X